

3 K Ls 16/46
VII 147/46

J M NAMEN DES G E S E T Z E S !

In der Strafsache

- G e g e n 1) den Schuhmachermeister [REDACTED], wohnhaft in [REDACTED]
- 2) den Schuhmachermeister Wil [REDACTED] wohnhaft [REDACTED]
- 3) den Schlosser C [REDACTED] R [REDACTED],
- 4) den früheren Reichsbahnbeamten [REDACTED] geb. an [REDACTED] verheiratet,
- 5) den Gastwirt W [REDACTED] wohnhaft in [REDACTED] verheiratet,
- 6) den Lokführer [REDACTED] wohnhaft in [REDACTED] verheiratet,
- 7) den Kaufmann E [REDACTED] S [REDACTED] wohnhaft in [REDACTED] verheiratet,
- 8) den Reichsbahninspektor [REDACTED] K [REDACTED] [REDACTED]

w e g e n Judenverfolgung

hat die I. Strafkammer des Landgerichts Kassel in der Sitzung vom 17. Dezember 1946 in Roterburg, an welcher teilgenommen haben:

Landgerichtsrat Dr. Neumann
als Vorsitzender
beauftragter Richter Mitschinski
beauftragter Richter Ketelhaun
als Vorsitzender
Staatsanwalt Kossler
als Beamter der Staatsanwaltschaft
Gerichtsreferendar Preitl
als Urkundsbeamt der Geschäftsstelle

f ü r R e c h t e r k a n n t :

I.

- I. Die Angeklagten E [REDACTED], R [REDACTED], [REDACTED] und S [REDACTED] werden freigesprochen.
- II. Die Angeklagten W [REDACTED] und K [REDACTED] werden wegen Antsinnmas-
sung zu je 3 Monaten Gefängnis verurteilt.
- III. Der Angeklagte R [REDACTED] wird wegen schweren Landfrie-
densbruchs und wegen Antsinnmassung zu einer Gesamtge-
fängnisstrafe von 14 Monaten verurteilt.
- IV. Der Angeklagte L [REDACTED] wird wegen Landfrie-
densbruchs zu einer Gefängnisstrafe von 1 Jahr verur-
teilt.
- V. Die Strafe des Angeklagten E [REDACTED] ist durch die
erlittene Untersuchungshaft verbüsst. Dem Angeklagten
R [REDACTED] wird die erlittene Untersuchungshaft voll, dem
Angeklagten L [REDACTED] werden von der erlittenen Unter-
suchungshaft 4 Monate auf die erkannte Strafe ange-
rechnet.
- VI. Die Angeklagten haben, soweit Verurteilung erfolgt ist,
die Kosten des Verfahrens zu tragen, im übrigen die
Staatskasse.

G e f ü n d e .

I. In der Nacht vom 7./8. und in der Nacht vom 9./10. November 1938 haben in Bebra Judenverfolgungen stattgefunden. Während in der ersten Nacht unkontrollierbare Mengen durch die Strassen zogen und lärmend vor den ihnen bekannten Judenwohnungen sich zusammenfanden, war es in der zweiten Nacht in erster Linie ein systematisches Durchsuchen der Wohnungen jüdischer Bürger, wozu seitens der damaligen örtlichen Parteileitung die SA-Männer herangezogen worden waren. Bei der Parteiversammlung, die am Abend des 7. November im Hessischen Hof stattfand, hatte der stellvertretende Kreisleiter die Judenaktion angekündigt und zur Vergeltung aufgefordert. Um dieser sogenannten Vergeltungsaktion die gewünschte Richtung und das erstrebte Ausmass zu geben, hatte die Parteileitung auswärtige Einsatztrupps herangezogen, die die Bebraer Bürger täufeln sollten. So hatte der als Zeuge vernommene Schuhmachermeister H. [REDACTED], der seinerzeit nach Feierabend als Hilfspolizist Dienst machte, am Abend des 7. November bei seinem Rundgang ein von ausserhalb Bebra stammendes Auto mit SS-Leuten festgestellt. Er, der an seiner Armbinde als diensttuender Hilfspolizist kenntlich war, wurde von einem der Insassen aufgefordert, "zu verschwinden." Am 9. November, nachdem die Vergeltungsaktionen von Parteigeist abgeblasen waren, wurden die SA-Männer in Trupps zu 8 Mann eingeteilt und in die ihnen namentlich benannten Judenwohnungen vom Stundartenführer geschickt, um dort nach Geschäftsbüchern und angeblichen Geheimakten zu suchen. An diesem Abend wurden auch jüdische Bürger aus ihren Wohnungen geholt und einen sogenannten parteiantlichen Verhör unterzogen. Während dieses zweiten Teiles wurden auch die in der ersten Phase dieser Verfolgungsaktion bei den Juden beschlagnahmten bzw. zerstörten Möbel und sonstige Sachen aus den Wohnungen geholt und auf dem damaligen Adolf-Hitler-Platz, jetzigen Ochsenwiese verbrannt.

1. Am 7. November war der Angeklagte R. [REDACTED] in der Gegend von Vacha zu Viehaufkäufen gewesen und kam gegen Mitternacht mit dem als Zeugen vernommenen Versicherungsinspektor H. [REDACTED] in dessen Kraftwagen gegen Mitternacht nach Bebra zurück. In der Gegend des Frankfurter Hofes konnten sie infolge eines Menschenauflaufes nicht weiterfahren. Der Angeklagte verliess daraufhin den Wagen für ungefähr 10 Minuten und entfernte sich in Fahrtrichtung, um nachzusehen, was sich ereignete. Als er zu den Zeugen Hassenpflug zurückkam, äusserte er, er wolle damit nichts zu tun haben. Beide sind dann in die Wohnung des Angeklagten gefahren, wo sie die Verhältnisse besprachen. Nachdem der Zeuge gegen 2 Uhr wieder nach Vacha abgefahren war, ging der Angeklagte, ohne seine Wohnung nochmals zu verlassen, zu Bett.

2. Am ersten Tage der Judenverfolgung war der Angeklagte E. [REDACTED] spazieren gegangen und hatte auf dem Rückweg zu seiner Wohnung noch in der Gastwirtschaft Ziegenbein ein Glas Bier getrunken. Als er nach 11 Uhr abends bei der

Wohnung

Wohnung K [REDACTED] einen Schrei hörte, wurde er neugierig. Gleichzeitig mit dem Angeklagten waren noch andere Neugierige in die Wohnung K [REDACTED] gegangen, um durch die offenstehenden Türen in die Zimmer zu gucken. Vom Treppenhause aus hatte dann der Angeklagte die Familie K [REDACTED] ([REDACTED]) in deren Schlafzimmer, das auf ihn einen ordentlichen Eindruck machte, für einen Augenblick beobachtet. Der Angeklagte entfernte sich dann und war durch die Strassen, die zu dieser Zeit wieder ruhig waren, nach Hause gegangen.

3. Bei der Menschenmenge, die in der Nacht vom 7. zu 8. November in die Wohnung des Juden A [REDACTED] eindrang, befand sich auch der Angeklagte D [REDACTED]. Während die übrigen die Einrichtung und sonstigen Gegenstände zerstörten, bzw. die Juden misshandelten, versuchte der Angeklagte grösseres Leid auf der Juden abzuwenden. Die Eindringenden versuchten auf den am Boden liegenden S [REDACTED] A [REDACTED] ein Regal zu stürzen, das an der Wand befestigt war. Hierbei hatte sich der Angeklagte vor den Juden gestellt und schützte seine Arme ausgebreitet.
4. Der Angeklagte S [REDACTED] hatte zuerst am Morgen des 8. November von den Judenverfolgungen in der vergangenen Nacht gehört. Er war am 9. November mit seiner Ehefrau zu der Parteiversammlung gegangen, auf der der Kreisleiter dazu aufforderte, Vergeltung zu üben und das jüdische Eigentum zu verbrennen. Auf dieser Versammlung war der Angeklagte dem Kreisleiter entgegengetreten, um die Vernichtung des jüdischen Eigentums, insbesondere die Verbrennung der Textilien, zu verhindern. Dieses ist dem Angeklagten auch bezüglich der letzteren gelungen; die Textilien wurden nicht mit den zerstörten Möbeln verbrannt, sondern in die Schule gebracht; sie blieben somit erhalten. - Nach dem seine Frau nach Haus gegangen war, blieb der Angeklagte noch ungefähr eine halbe Stunde im Hotel Roesa, dem Versammlungslokal. Auf dem Nachhauseweg, der ihn durch die Südstrasse führte, hörte er, als er in die Marienstrasse einbiegen wollte, aus dem Hause E [REDACTED] eine erregte Auseinandersetzung. Als er in dieses Haus trat, sah er, wie ein anderer Bewohner des Hauses mit Namen S [REDACTED] einen Dritten, der in Zivil war, daran hinderte, in die jüdische Wohnung einzudringen. S [REDACTED] hatte die Wohnung des Juden E [REDACTED] in polizeilichem Auftrag verschlossen. Der Angeklagte und der mit ihm gekommene [REDACTED] halfen dem [REDACTED] den Zivilisten an seinem Vorhaben zu hindern. Auf seine Aufforderung hin hat sich dann auch der Zivilist entfernt, kurz nachdem der Angeklagte mit dem Sandsock fortgegangen war.
5. Der Angeklagte R [REDACTED] war nach einer Parteiversammlung in der Turnhalle zum Hessischen Hof gegangen, um dort noch Bier zu trinken. Hier hatte er auch die vom Kreisleiter B [REDACTED] ausgesprochene Aufforderung gehört, an den Juden Vergeltung zu üben. Dieser Aufforderung entsprechend hatte sich der Angeklagte unter die Menschenmenge begeben, die am ersten Abend der Verfolgungen in die Wohnung des

Juden K [redacted] enstein einlang und von der die Verwüstungen der Gegenstände und die Misshandlungen der Juden ausgingen. Ebenfalls gehörte der Angeklagte der Menge an, die im Hause A [redacted] warf und dort die Juden, insbesondere den S [redacted] Abraham, misshandelten. Hierbei wurde S [redacted] A [redacted] gezwungen, die hebräischen Schriftzeichen auf einer Pinnwand, die diesem verkehrt herum vorgehalten wurde, zu übersetzen, obgleich der Jude infolge des schlechten Lichtes, und er als Brillenträger auch seine Brille nicht aufhatte, die Zeichen nicht erkennen konnte. In der Wohnung Schreiber, die sich über der Wohnung [redacted] befand, suchte der Angeklagte weiter nach den übrigen jüdischen Familienmitgliedern. Hierbei hat er [redacted] den Thurnann der Zeugin S [redacted] ziemlich heftig zurückgestossen und ist in diese Wohnung gegen den Willen und trotz der Versicherung der Wohnungsinhaber, im Innern seien keine Juden, eingedrungen. Bei dem Hause des Juden L [redacted] hat der Angeklagte ausserdem noch Fenster - scheiben zertrümmert.

Am zweiten Abend, dem 9. November, gehörte der Angeklagte zu denjenigen SA-Männern, die zu kleinen Trupps bei dem Gasthaus R [redacted] eingeteilt wurden, um in jüdischen Häusern nach Akten zu suchen. Er gehörte zu den Trupps, die bei I [redacted] und bei R [redacted] nachforschen sollten. Bei beiden Häusern haben die 3 SA-Männer die Türen unverschlossen vorgefunden und haben in beiden Wohnungen oberflächlich nach Akten gesucht. Sie sind dann zurück zu ihrem Sturmführer gegangen und haben gemeldet, dass sie nichts gefunden hätten.

6. Die Exholoute L [redacted] waren am 7. November schon schlafen gegangen, als sie durch Lärm auf der Strasse geweckt wurden. Sie und ihre Tochter K [redacted] standen auf und begaben sich auf die Strasse. Hier mischten sie sich unter die Menschenmenge, die vor die jüdischen Häuser zog. Bei dem Hause O [redacted] stellten sie die ersten Beschädigungen fest. Nachdem diese drei aus der Menschenmenge heraus zurechtgesehen hatten, begab sich der Angeklagte L [redacted] zur Eingangs des Hauses, um von dort aus zu beobachten, was im Innern vorging; die Ehefrau und seine Tochter blieben in dieser Zeit vor dem Hause. Sie versuchten, Sachen der Familie O [redacted] zu retten; indem sie die auf die Strasse geworfenen Gegenstände wieder durch ein Fenster nach innen warfen. Das Gedränge in der Menschenmenge war so gross, dass L [redacted] Stockschläge mitspielten, obwohl sie ihnen nicht galten. Die drei A [redacted] sind ebenfalls im Hause K [redacted] gewesen. Hier haben sie von Tränenfluss aus u.a. beobachtet, dass einer dem alten K [redacted] den Inhalt seines Nachgeschwammes über den Kopf goss. Auf ihrem Nachhauseweg haben L [redacted] fünf Jugendliche daran gehindert, Frau K [redacted] zu belästigen. Nachdem sie die Frau befreit hatten, schickten sie sie nach Hause.

Während dieser Nacht sind die L [redacted] wiederholt in ihre Wohnung zurückgekehrt und haben im ganzen dreimal die bei ihnen wohnenden Eheleute B [redacted] geweckt und diese aufgefordert, mit an der Judenaktion teilzunehmen. Bei

dem

dem letzten Mal, es begann schon hell zu werden, schilderte insbesondere der Angeklagte den Eheleuten E. unter freudiger Erregung seine Wahrnehmungen in der letzten Nacht.

7. Am 9. November war der Angeklagte W. zu der Parteiversammlung im Hessischer Hof gegangen. Als vom Lokal R. die telefonische Aufforderung kam, dorthin zu kommen, begab er sich nach Schluss der Versammlung dorthin. Hier musste die SA gegen 12 1/2 Uhr draussen antreten und wurde zu Dritt für die Haussuchungen eingeteilt. Der Angeklagte und die als Zeugen vernommenen W. und R. erhielten den Auftrag, im Hause M. an Lindenplatz nach Geheimakten zu suchen. Als sie auf dem Wege dorthin über den Schulhof gingen, hielt der Angeklagte seine beiden Begleiter mit den Worten an, hier kann uns keiner hören. Er forderte die beiden auf, aus dem Judenhaus nichts zu entwenden und nur oberflächlich nachzusehen. Im Judenhaus wurde auf ihr Klopfen hin von der Familie D. aufgemacht. Nachdem sie im unteren Zimmer und im Schlafzimmer gewesen waren und nur oberflächlich in die Schubladen geguckt hatten, verliessen sie wieder das Haus und trennten sich dann. Ohne dem Sturmführer Bericht erstattet zu haben, begab sich der Angeklagte nach Hause.

8. Ebenso wie der Angeklagte W. 1 war der Angeklagte W. beim Lokal R. zu Haussuchungen mit eingeteilt worden. Er gehörte zu dem Trupp, der den Auftrag erhielt, in den jüdischen Wohnungen A., O. und D. nachzusehen. Mit dem Angeklagten war der Zeuge B. und ein ihm unbekannter Dritter von der aktiven SA eingeteilt. In der Wohnung A. fanden sie niemanden an, hier haben die Drei nicht weiter nachgesehen. Im Hause O. trafen sie die jüdische Familie an; auf ihr Verlangen hin übergab ihnen der Jude O. die Geschäftsbücher. Als dieser von den Begleitern des Angeklagten zur Vernehmung gebracht werden sollte, forderte ihn der Angeklagte auf, die Militärpapiere vom ersten Weltkrieg mitzunehmen, damit er sie dem Kreisleiter vorlegen könnte. Der Angeklagte selbst ging nicht mit, da es ihm unangenehm war, den ihm vom Kriegerverein her bekannten Juden zu begleiten. Er blieb solange in dieser Wohnung, bis seine Begleiter zurückkamen. Der Jude selbst wurde bis zum nächsten Morgen festgehalten. Nachdem die 3 SA-Leute beim Haus D. festgestellt hatten, dass die Haustür verschlossen war, trennten sie sich, ohne ihrem Sturmführer über das Ergebnis Bericht erstattet zu haben.

- II. Dieses Bild ergab sich aus den Feststellungen in der Hauptverhandlung. Sie beruhen auf den Geständnissen der Angeklagten und der eidlichen Aussagen der Zeugen F., H., G., Frau S., Frau H., S., Eheleute N., Eheleute B., O. sowie den Aussagen der Zeugen Frau D., K. und den Ehefrauen der Angeklagten R., D., S., L., K. Auffallend ist die Tatsache, dass die

Zeugen

Zeugen zum grossen Teil im Vorverfahren wesentlich bestimmtere Angaben gemacht haben, als sie es in der Hauptverhandlung getan haben. Dieses gilt vor allem für den Zeugen K., auf Grund dessen früherer Aussage dieses Verfahren einen solchen Umfang angenommen hat. Zum grossen Teil mag diese Verschiebung in den Aussagen der Zeugen daran gelegen haben, dass sie nunmehr vor dem Gericht unter widrussagen und demzufolge ohne Erinnerung der acht Jahre zurückliegenden Ereignisse eine nicht so bestimmte war, wie es ihnen bei ihrer ersten Vernehmung schien.

1. Die Beteiligung des Angeklagten R. ergibt sich aus den Aussagen des Zeugen F. und der Ehefrau des Angeklagten. Die Aussage des Ersteren steht auch nicht im Gegensatz zur Bekundung des Zeugen G., der aussagt, er habe R. abseits der Menge am ersten Abend stehen sehen. Denn der Zeuge F. und der Angeklagte geben beide an, dass letzterer aus dem Kraftwagen ausgestiegen sei und schauen wollte, welches der Anlass des Menschenauflaufes sei. Nur die Aussage der Zeugin N. belastet den Angeklagten. Doch einmal gab diese Zeugin keine eigene Wahrnehmung wieder, sondern sprach davon, dass ihr die Jüdin O. gesagt habe, der Angeklagte R. sei dabei gewesen. Zum anderen ist es zweifelhaft, ob die Zeugin bei denjenigen Ereignissen unter den zur Nachtzeit obwaltenden Umständen den Angeklagten, der erst zwei Monate vorher zugezogen war, wirklich zuverlässig erkannt hat. Im übrigen waren die Aussagen dieser Zeugin ungenau und nicht vom Einzelbesten belegt, sodass das Gericht nicht die erforderliche Sicherheit dafür gewinnen konnte, dass sich dieser Angeklagte wirklich unter der Menschenmenge befand, die in die Wohnung O. eingingen ist, dessen Eindruck des Gerichts wurde auch durch die Person des Angeklagten selbst bestätigt. Er machte einen zurückhaltenden Eindruck, den Eindruck eines kleinen Geschäftsmannes, dessen Interessen mehr auf dem Gebiet seines Unternehmens liegen als auf dem der Strassenpolitik. In dieser Hinsicht bekundete der Zeuge H. glaubhaft, dass der Angeklagte am 7. November zu ihm gefussert habe, er wolle nichts damit zu tun haben.

Das Gericht hat die Tat unter dem Gesichtspunkt des Landfriedensbruches § 125 StGB. geprüft. Es ergaben sich aber keine Anhaltspunkte dafür, dass der Angeklagte zu der öffentlich zusammengetroteten Menschenmenge gehörte. Er befand sich, wie der Zeuge G. bekundete, ungefähr 6 Meter abseits von den übrigen Leuten. Wenn auch die Grenze einer solchen Zusammenrottung flüssig ist, so kam bei dem Angeklagten hinzu, dass er höchstens 10 Minuten in der Nähe gewesen ist. Nicht jeder zufällige Passant ist Teilnehmer der Menschenmenge im Sinne des § 125 StGB. Dem Angeklagten ist auch das zum Begriff des Zusammenrottens gehörende rechtswidrige Bewusstsein nicht nachzuweisen. Er war daher freizusprechen.

3. Hinsichtlich des Angeklagten D. [REDACTED] behauptet zwar der Zeuge M. [REDACTED], dass er den Angeklagten am Morgen nach der Nacht, in der die Judenverfolgungen stattgefunden hätten, habe vom Dienst bei der Reichsbahn kommen sehen, während die Zeugin Frau S. [REDACTED] behauptet, sie habe den Angeklagten in der Wohnung des Juden O. [REDACTED] gesehen. Es ist fast unmöglich, dass ein Zeuge mit Sicherheit be-
kunden kann, dass er vor acht Jahren an einem bestimmten Tage einen Arbeitskameraden gesehen hat, als dieser morgens von der Arbeit kam, wenn er denselben Kameraden auch an manchen anderen Tagen zu dieser Zeit gesehen hat. Die Aussage der Zeugin S. [REDACTED] kann auch nicht durch die Einlassung des Angeklagten selbst entkräftet werden. Während er im Vorverfahren behauptet hat, in der Nacht vom 8. zum 9. November bei der Reichsbahn Dienst gemacht zu haben, will er jetzt, nachdem die Hauptverhandlung ergeben hat, dass die ersten Judenverfolgungen schon in der Nacht vom 7. zum 8. November stattgefunden haben, an dieser Nacht Dienst gehabt haben.

Somit steht überzeugend fest, dass der Angeklagte D. [REDACTED] sich bei der Menschenmenge befand. In der ersten Nacht der Judenverfolgungen in das Haus A. [REDACTED] Eingang. Hierbei hat er sich aber nicht, wie die Zeugin S. [REDACTED] behauptet, an den Zerstörungen und Verwüstungen beteiligt, sondern hat sich im Gegenteil schützend vor den S. [REDACTED] A. [REDACTED] gestellt. Wenn auch nach Lehre und Rechtsprechung nicht jeder Einzelne einer Menschenmenge Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen zu begehen braucht, um Täter im Sinne des § 125 StGB. zu werden, so ist andererseits nicht jeder Angehörige einer solchen Menge Täter im Sinne dieser Vorschrift, wenn im übrigen die Voraussetzungen nicht gegeben sind. An diesen Voraussetzungen fehlt es dem Angeklagten D. [REDACTED]. Dem Angeklagten fehlt das Bewusstsein, die Menschenmenge in ihren Gewalttätigkeiten auch nur passiv zu unterstützen, wenigstens ist ihm dies nicht nachzuweisen, da er den Gewalttätigkeiten aktiv entgegengetreten ist, indem er sich schützend vor den S. [REDACTED] A. [REDACTED] gestellt hat. Wenn einerseits eine nur passive Zugehörigkeit zu einer Zusammenrottung genügt, um Täter im Sinne des § 125 StGB. zu werden, ist andererseits jemand nicht Täter, wenn er den Gewalttätigkeiten der Menschenmenge entgegentritt, auch wenn er sich in der Menschenmenge befindet. Der Angeklagte D. [REDACTED] musste deshalb freigesprochen werden.

Was das Zerstören des Accordions anlangt, das dem Angeklagten weiter zur Last gelegt wird, so ist folgendes zu sagen: Die Aussage des Zeugen F. [REDACTED] war zu unbestimmt, um dem Angeklagten diese Straftat nachzuweisen. Der Zeuge erinnert sich nicht mehr genau, ob es der Angeklagte gewesen ist, der sich im Februar 1939 in der Gastwirtschaft W. [REDACTED] geführt hat, das Accordion von D. [REDACTED] zerrissen zu haben; es kann auch ein anderer gewesen sein. Da der Zeuge nicht selbst mit dem Angeklagten gesprochen und jener auch Bier bei dieser Begebenheit getrunken hatte, ergibt diese Aussage keine Anhaltspunkte für eine eventuelle Täterschaft des Angeklagten.

4. Dem Angeklagten S. [REDACTED] keine strafbare Handlung nachweisen. Liess sich ebenfalls konnte auf Vorhalt die im Vorverfahren gemachten Aussagen nicht aufrechterhalten. Wenn er derzeitig auch den Rang eines Obertruppführers im NSKK innehatte, so hat die Beweisführung - dass er sich an den Ausschreitungen, die im Anschluss an die Parteiversammlung vom 9. November stattfanden, beteiligt ergeben vielmehr, dass der Angeklagte nach der Versammlung nur in dem Hause des B. [REDACTED] war; hier befindet er sich aber nicht in rechtswidriger Absicht, sondern um zu ver- greifen, dass sich ein Dritter an dem Eigentum des Juden
5. a) Bei dem Angeklagten R. [REDACTED] ergaben die Bekundungen der Zeugen ein klares Bild. Die Aussagen der Zeugen O. [REDACTED], E. [REDACTED] und Frau S. [REDACTED] ergänzten das Geständnis des Angeklagten. Hiernach steht fest, dass sich der Angeklagte des schweren Landfriedensbruches nach § 125 Abs. II StGB. schuldig gemacht hat. Er hat nicht nur der Menschenmenge, die die Gewalttätigkeiten vollführte, als passiver Teilnehmer angehört, sondern ist selbst aktiv tätig geworden, indem er selbst Fenster der jüdischen Wohnung Levizortrümmer hat. In Tateinheit hiermit hat sich der Angeklagte des schweren Hausfriedensbruches nach § 124 StGB. schuldig gemacht, da er mit der Menschenmenge in die Wohnung K. [REDACTED] eingedrungen ist. Die Strafe ist entsprechend der Vorschrift des § 73 StGB. dem § 125 II StGB. als dem Gesetz mit der schwersten Strafandrohung zu entnehmen.

Bei der Strafzumessung war in erster Linie die Gesamtpersönlichkeit des Angeklagten zu berücksichtigen. Der Angeklagte machte den Eindruck eines typischen SA-Mannes, der leicht gelenkt werden kann. Er ist ohne eigene Stellungnahme, ohne irgendwelche Kritik im Sinne seiner damaligen Auftragsgeber tätig geworden. Ihm fehlte die geistige Selbstständigkeit, um sich gegen derartige Aufforderungen aufzulehnen. Hinzukommt bei diesem Angeklagten, dass er eine Familie hatte und dass er aus Furcht vor dem Einfluss der Partei dem Befehle entsprechend gehandelt hat, um nicht seine Arbeitsstelle bei der Reichsbahn zu verlieren. Da der Angeklagte von Anfang an ein Geständnis abgelegt hat, nunmehr auch seine Schuld einsieht, wurde ihm unter Zuhilfenahme aller Umstände eine Gefängnisstrafe von 1 Jahr auferlegt. Bei der Gesamtwürdigung dieses Angeklagten gewann das Gericht den Eindruck, dass er nach Verbüßung der Strafe ein anständiger Mensch werden wird und sich künftig von Straftaten fernhalten wird.

- b) In dem Verhalten des Angeklagten R. [REDACTED] am Abend des 9. XI. liegt eine strafbare Amtsanmaßung nach § 132 StGB. Die Haussuchungen bei den jüdischen Familien R. [REDACTED] und L. [REDACTED]

sind

sind Amtshandlungen, die an Kraft eines öffentlichen Amtes vornehmen dürfte. Treiben eines öffentlichen Amtes war der Angeklagte aber nicht, auch wenn er von seinen SA-Führer dazu eingeteilt worden war, bei den jüdischen Familien nach Akten zu suchen. Wenn auch die Partei damals anstrebte, ihren Angehörigen Beamten-insbesondere Polizeicharakter zu verleihen, so ist es hierzu endgültig nie gekommen. Das Recht, Hausdurchsuchungen vorzunehmen, stand ausschließlich der Polizei zu, wenn es trotzdem vorgekommen ist, dass Hausdurchsuchungen widerstrebend geduldet wurden, so lag das an den machtpolitischen Verhältnissen; an den rechtlichen Grundlagen wurde hierdurch nichts geändert.

Der Unrechtmässigkeit seines Handelns war sich auch der Angeklagte zur Zeit der Tat bewusst, deshalb hat er nur oberflächlich in den Wohnungen nachgesehen. Er war deshalb nach § 132 StGB. zu bestrafen; die Strafe ist nach der Allgemeinen Richterweisung Nr. 1 Ziffer 8 b der alten Fassung zu entnehmen. Da diese Tat aber ohne Ausübung von Gewalt oder Zwang begangen wurde, ist eine Gefängnisstrafe von 3 Monaten angemessen. Aus den beiden erkannten Gefängnisstrafen von 1 Jahr und 3 Monaten war entsprechend der Vorschrift des § 74 StGB. eine Gesamtstrafe zu bilden, die auf 14 Monate festgesetzt ist.

6. Die Beteiligung des Angeklagten L. [REDACTED] an den Judenverfolgungen ergab sich aus den Bekundungen der Eheleute. Mögen deren Aussagen auch subjektiv gefärbt sein, weil sie mit dem Angeklagten als gemeinsame Bewohner eines Hauses in offener Partnerschaft lebten, so ist ihnen die Darstellung doch insoweit zu folgen, als sie bekundet haben, dass der Angeklagte ebenso wie seine Frau und Tochter sie in der fraglichen Nacht mehrfach geweckt haben, ihnen von den Judenverfolgungen erzählt haben und sie aufgefordert haben mit ihnen, die die ganze Nacht in der Stadt unterwegs waren, mitzugehen.

Hiermit hat sich der Angeklagte des Landfriedensbruchs nach § 125 I StGB. schuldig gemacht, da er an der Zusammenrottung der Menge, die Gewalttätigkeiten beging, teilgenommen hat. Bei der Strafzumessung war einerseits seine Einstellung zu berücksichtigen; er hatte, wie die Eheleute B. [REDACTED] bekundeten, seine Freude an den Strassenaktionen und in den Misshandlungen der Juden. Zum anderen bestand auch keinerlei Zwang seitens der Partei auf ihn zur Teilnahme an den Aktionen. Demzufolge musste den Angeklagten eine harte Strafe treffen. Elemente, wie der Angeklagte, haben es vielfach erst ermöglicht, dass es zu diesen Ausschreitungen, die das Ansehen des deutschen Volkes so geschädigt haben, kommen konnte. Wenn ihr auch die Ausführung von Gewalttätigkeiten nicht hinreichend nachgewiesen werden kann, so ist doch seine Freude an diesen Dingen allein ausserst verwerflich.

Seine

32
Seine Behauptung, er hätte dem Juden O. [redacted] helfen wollen, weil er diesem seine Hilfe früher zugesagt habe, ist bei seiner Einstellung zu der Gesamttat nur eine Ausrede. Eine Gefängnisstrafe von 1 Jahr erschien daher angemessen.

7. Die Feststellungen bezüglich der Beteiligung an der Beteiligung des Angeklagten R. [redacted], N. [redacted], S. [redacted] sowie der Einlassung des Angeklagten selbst. Die schweren Beschuldigungen, die der Zeuge G. [redacted] in Vorverfahren ausgesprochen hatte, hat dieser nicht aufrechterhalten. Das Gericht hat daher nur festgestellt, dass der Angeklagte mit 2 Anderen von den Führern der SA. den Auftrag erhalten hat, im Hause M. [redacted] eine Hausdurchsuchung vorzunehmen und diesen Befehl ausgeführt hat. Der Angeklagte hat sich daher der Amtsanweisung nach § 132 StGB. schuldig gemacht. Er war missigkeits seines Handelns bewusst; das ergibt sich besonders daraus, dass er auf dem Wege zu der Wohnung M. [redacted] seine Kameraden aufforderte, bei der Ausführung des Auftrages zurückhaltend zu sein. Da er aber als freier Gewerbetreibender dem Druck der Partei nicht so ausgesetzt war, konnte ihn nicht eine milde Strafe treffen, da er andererseits auch sein Teil mit dazu beigetragen hat, die Juden den unrechtmässigen Verfolgungen auszusetzen. Nach dem Strafrahmen von § 132 StGB, alter Fassung - Allgemeine Richtervorschrift Nr. 1 Ziff. 8 b - war der Angeklagte daher mit 3 Monaten Gefängnis zu bestrafen.

Bezüglich des Angeklagten K. [redacted] beruhen die Feststellungen auf seinem eigenen Geständnis und den Aussagen der Zeugen G. [redacted], B. [redacted]. Die Aussagen des Zeugen N. [redacted] erscheinen nicht hinreichend zuverlässig; er glaubt, den Angeklagten K. [redacted] zwar erkannt zu haben, ist aber als Brillenträger in der Nacht am Sehen besonders gehindert und hat bei dem fraglichen Vorfall seine Brille nicht zur Hand gehabt. Seine Aussage konnte daher zur Feststellung einer Beteiligung des Krapf an den Gewalttätigkeiten nicht ausreichen.

Hinsichtlich der rechtlichen Würdigung seines Handelns ist das Gleiche zu sagen, wie bei den Angeklagten R. [redacted], Ziff. 5 b und E. [redacted]. Dass auch dieser Angeklagte die Unrechtmässigkeit seines Handelns gekannt hat, geht auch daraus hervor, dass er nach Beendigung seines Auftrages, ohne über den Erfolg berichtet zu haben, nach Hause ging. Die gleiche Strafe wie bei [redacted] schien hier angemessen. Dabei war strafmildernd zu berücksichtigen, dass K. [redacted] als Reichsbahnbeamter die Macht der Partei zu fürchten hatte, andererseits aber strafscharfend, dass er 3 Häuser zum Zwecke der Vornahme von Hausdurchsuchungen aufgesucht hat. Der Angeklagte war daher nach § 132 StGB. n.F. - Allgemeine Richtervorschrift Nr. 1 Ziff. 8 b - mit 3 Monaten Gefängnis zu bestrafen.

III.

III. Die erlittene Untersuchungshaft war nicht allen Angeklagten in voller Höhe nach § 60 StGB. anzurechnen. Die Angeklagten R. [REDACTED] und [REDACTED] waren von Anfang an geständig. Beim Angeklagten [REDACTED] ist daher die bekannte Strafe durch die vom 11. 3. bis 30.7.1946 erlittene Untersuchungshaft als verbüßt anzusehen. Beim Angeklagten [REDACTED] war die im gleichen Zeitraum erlittene Untersuchungshaft, da er ebenfalls im wesentlichen geständig ist, in voller Höhe anzurechnen. Beim Angeklagten L. [REDACTED] war die Untersuchungshaft, da er nicht geständig war, nur insoweit anzurechnen, als das Verfahren durch besondere Umstände, insbesondere durch die Dauer der Ermittlungen gegen die Angeklagte sich aussergewöhnlich lange hingezogen hat.

IV. Die Entscheidung über die Kosten beruht auf §§ 465, 467 StPO.

Gez.: Dr. Niemann

Matschinski

Ketelbeun



Ausgefertigt:

Kassel, den 21. Januar 1947

[Signature]
Justizangestellte

als Urkundsbeurter der Geschäftsstelle
des Landgerichts.